

Telefon: 07821 910-0100  
Telefax: 07821 910-0102  
E-Mail: markus.ibert@lahr.de  
(E-Mail-Adresse vorerst nur für formlose  
Mitteilungen ohne elektronische Signatur.)

www.lahr.de  
Az.: 30/302

20. März 2020

## **Allgemeinverfügung der Stadt Lahr über ein Betretungsverbot für öffentliche Orte zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

Die Stadt Lahr erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1.

Das Betreten öffentlicher Orte ist untersagt. Zu den öffentlichen Orten zählen insbesondere Straßen, Wege, Gehwege, Plätze, öffentliche Grünflächen, Parkanlagen sowie Spiel- und Bolzplätze.

2.

Ausgenommen vom Verbot nach Ziffer 1 sind Betretungen,

- a) die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;
- b) die zum Zwecke von medizinischen, psychotherapeutischen oder vergleichbaren Heilbehandlungen erforderlich sind;
- c) die der Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;
- d) die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind (vgl. § 4 Absatz 3 der Corona-VO der Landesregierung vom 17. März 2020: Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Friseurgeschäfte, Reinigungen, Waschsaloons, Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte sowie der Großhandel);
- e) die für berufliche Zwecke einschließlich der Unterbringung von Kindern in der Notbetreuung erforderlich sind;
- f) wenn öffentliche Orte im Freien alleine, zu zweit, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen.

Bei der Inanspruchnahme der Ausnahmen d) bis f) ist sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Abstand von mindestens 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.

3.

Die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist nur für Betretungen gemäß Ziffer 2 Buchstaben a) bis e) zulässig, wobei bei der Benutzung ein Abstand von mindestens 1,50 Metern gegenüber anderen Personen einzuhalten ist.

4.

Bei Kontrollen durch die Polizei und den städtischen Vollzugsdienst sind die Gründe, warum eine Betretung gemäß Ziffer 2 zulässig ist, glaubhaft zu machen.

5.

Für Verstöße gegen die Regelungen dieser Verfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.

6.

Diese Allgemeinverfügung wird am 20.03.2020 über die städtische Homepage bekanntgegeben. Sie tritt am 21.03.2020 (0:00 Uhr) in Kraft (§ 41 Satz 4 LVwVfG). Die Regelungen der Nr. 1 bis 4 gelten bis 03.04.2020, 24.00 Uhr.

Rechtsgrundlagen:

- § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV)
- § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)
- §§ 49 ff. des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Lahr, bevorzugt beim Rechts- und Ordnungsamt, Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis:

Ein Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Verfügung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG). Es besteht die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Freiburg (Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i. Br.) einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs zu stellen.

Die Verfügung kann neben der Veröffentlichung auf der städtischen Homepage mit vollständiger Begründung bei der Stadt Lahr, Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung nach telefonischer Terminvereinbarung unter 07821/9100321 eingesehen werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Regelungen dieser Verfügung stellen nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.

Auch in anderen Konstellationen, die nicht durch diese Verfügung generell verboten sind, kann ein Infektionsrisiko bestehen. Die Stadt Lahr empfiehlt daher, persönliche Kontakte zu vermeiden oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.



Markus Ibert  
Oberbürgermeister